



Satzung

des Landsknechtshausen zu Merchingen 1634 e.V.

§ 1

Der Name des Vereins lautet:

„Landsknechtshausen zu Merchingen 1634“

Der Verein hat seinen Sitz in Ravenstein Merchingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Adelsheim einzutragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Sitten, Gebräuche und des deutschen Liedgutes so wie das historische Vorderladerschießen mit Kanonen und Handfeuerwaffen der Landsknechte/ des Bürgertums, vorwiegend aus der Zeit des Bauernkrieges und des 30-jährigen-Krieges

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen in der örtlichen Presse durch Pflege und Verbreitung des Liedgutes.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist entsprechend diesem Zweck:

Werbung und Weckung des Interesses und Aufklärung der Bevölkerung der Gemeinde Ravenstein und allen sonstigen Interessenkreise für den Gedanken der Erhaltung der Sitten Gebräuche und des deutschen Liedgutes so wie das historische Vorderladerschießen mit Kanonen und Handfeuerwaffen.

§3

Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember 1997.

§4

Mitglieder des Vereins können sein:

a) natürliche Personen

b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen, jeweils unabhängig von dem Sitz ihrer Verwaltung, ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung.

§5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zustimmung der Vorstandschaft erworben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Verein folgt. Das Mindestalter ist 18 Jahre. Kinder der Mitglieder sind bis zu diesem Zeitpunkt Beitragsfrei. Ihre Teilnahme an Veranstaltungen ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich. Sie muss Schriftlich erfolgen.

Ausscheidenden Mitgliedern stehen Entschädigungen, Vergütungen oder Rückzahlungen nicht zu.

§6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Verein ist berechtigt, jederzeit Geld- oder Sachspenden, soweit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Die Spenden sind über die Stadt Ravenstein begünstigt zu leisten. Diese stellt auch die Spendenbescheinigungen aus.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§8

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist in der Regel öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) die Geschäftslage oder besondere Erfordernisse es verlangen,
- b) mindesten 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung ist rechtzeitig zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Stadt Ravenstein bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen und über die satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht ein anderes vorschreiben. Zu Änderung der Satzung oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitglieder sind nur gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung bekannt gemacht war. Andere Beschlüsse sind jedoch dann gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§9

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der ersten Beisitzer/in
- f) dem/der zweiten Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand seine Geschäfte so lange weiter zu führen, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Um eine Handlungsfähigkeit des Vereins bei Ausfall eines Vertretungsberechtigten nicht zu gefährden, wird der Kassiere als weiterer Vorstand im Sinne des BGB § 26 benannt. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Bei Vorstandsbeschlüssen haben die bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder abzustimmen. Bei Abstimmung der Vorstandschaft zählt die einfache Mehrheit. Die Vorstandschaft ist bei fristgerechter und formaler Einladung mit 3 anwesenden Vorstandmitgliedern beschlussfähig.

§11

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er/Sie hat die Sitzungsprotokolle zu führen, die Mitgliederlisten und Karteien anzulegen und auf den laufenden zu halten. Auf Veranlassung des/der Vorsitzenden hat Er/Sie den Jahresbericht zu fertigen und an der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Darüber hinaus hat Er/Sie die gesamte Arbeit des Vorstandes und die Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§12

Der/die Kassiere/in führt die Kassen-, Geld- und Bankgeschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit. Zahlungsanweisungen zeichnet er gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Quittungen erteilt er selbst. Der/die Kassiere/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der eingegangenen Gelder (Beiträge, Spenden usw.) nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns verantwortlich. Er/sie hat den/der Schriftführer/in bei der Anfertigung des Jahresberichts zu unterstützen und in der Mitgliederversammlung die erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er ist auch seine/ihre Aufgabe, gegenüber den Steuerbehörden, die erforderlichen Nachweise zu führen und die notwendigen Erklärungen abzugeben.

§13

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollen regelmäßig zwei Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Hat ihre Prüfung keine Beanstandungen ergeben, beantragt einer von ihnen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§14

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist Ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen werden nur ersetzt, wenn und soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren.

§15

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ravenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige örtliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16

Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung Satzungsgemäß vorzunehmen haben.